**Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages**

**Begriff**Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenswerte zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

**Inhalt**

* Personensorge (z.B. Gesundheitssorge, Anstellung von Pflegepersonal, Entscheid über Aufenthalt in Spital, Aufgabe Wohnung etc.)
* Vermögenssorge (z.B. Prüfung/Bezahlung von Rechnungen, Entgegennahme Post, Verwaltung Bankvermögen/Liegenschaften etc.)
* Vertretung im Rechtsverkehr

**Vorgehen**

Sie müssen persönlich bei einem beliebigen Zivilstandsamt vorbeigehen. Bitte erkundigen Sie sich vorgängig über Öffnungszeiten und ev. Terminvereinbarungen. Kommen Sie zu uns, ist in jedem Fall vorab ein Termin mit uns zu vereinbaren. Voraussetzung ist, Sie müssen handlungsfähig sein und sich mit Pass oder ID ausweisen können.

**Was macht das Zivilstandsamt?**Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und den Hinterlegungsort ein. In diesem Sinne sind wir zuständig für:

* Die Eintragung der Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist,
* die Eintragung des Hinterlegungsortes,
* die Änderung einer Eintragung und
* die Löschung einer Eintragung.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte informiert die Person bei dieser Gelegenheit über folgende Punkte:

* + Die Eintragung des Hinterlegungsortes im Personenstandsregister ist nicht erforderlich für die Gültigkeit eines Vorsorgeauftrages.
	+ Der Vorsorgeauftrag kann nicht beim Zivilstandsamt zur Aufbewahrung hinterlegt werden und ist daher dem Zivilstandsamt weder vorzulegen noch auszuhändigen.
	+ Das Zivilstandsamt hat keine Pflicht und auch keine Befugnis zu prüfen, ob überhaupt ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist und ob dieser rechtsgültig erstellt worden ist.
	+ Die Eintragung des Hinterlegungsortes im Personenstandsregister bezweckt einzig die örtliche Auffindung des Vorsorgeauftrages durch die Erwachsenenschutzbehörde zu erleichtern, wenn diese eine Massnahme (z.B. bei Eintritt dauernder Urteilsunfähigkeit) für die betreffende Person anordnen möchte.

**Kosten**

Eintragung, Änderung oder Löschung eines Eintragungsortes kostet 75 Franken. Eine zusätzliche Bestätigung kostet 30 Franken.

**Hinterlegungsort**
Im Kanton Zürich kann der Vorsorgeauftrag bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB hinterlegt werden. Die KESB ist zur Entgegennahme und Aufbewahrung verpflichtet. Es ist aber auch möglich, einen anderen Hinterlegungsort zu wählen (Notariat, Bankschliessfach, zu Hause etc.). Das Zivilstandsamt kann nicht Hinterlegungsort sein.

**Hinweis:** Der Vorsorgeauftrag ist nicht mit der Patientenverfügung zu verwechseln. Für viele ist es eine beängstigende Vorstellung, durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden zu können. Mit einer Patientenverfügung sorgt man für solche Situationen vor und hält im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt. Wenden Sie sich dafür an Ihren Hausarzt oder Ihre Krankenkasse.

**Kostenpflichtige Muster** eines Vorsorgeauftrages

Caritas Schweiz, Telefon 041 419 22 22 [www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)

Pro Senectute Schweiz, Telefon 044 283 89 89, Der angebotene Docupass enthält neben einer Patientenverfügung auch Muster für einen Vorsorgeauftrag sowie Anordnung für den Todesfall [www.pro-senectute.ch](http://www.pro-senectute.ch)

(Quelle: Beobachter/‎08‎.08.‎2017)